

Umsatzsteuererhöhung bei Überlassung städt. Schulturnhallen

Bezug: Anfrage von Ref. IV vom 25. 08. 2006

I. 1. Grundsätzliches

Bei der Vermietung der Schulturnhallen handelt es sich um eine Dauerleistung, die als sonstige Leistung im Umsatzsteuerrecht definiert ist.

Sonstige Leistungen - wie Vermietungen - gelten an dem Tag als ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet (Abschnitt 177 Abs. 3 UStR). Bei der Vermietung der Hallen in der Zeit vom 01. 08. 2006 bis 31. 07. 2007 endet der Leistungszeitraum im Jahr 2007, d. h. hier ist bereits der erhöhte Steuersatz von 19 % anzuwenden. Ebenso gilt der erhöhte Steuersatz für mehrwöchige Vermietungen bei denen der Mietzeitraum nach dem 31. 12. 2006 endet. Aus dem in der aktuellen Fassung der SchüB festgelegtem Brutto-Miettarif wird die erhöhte Mehrwertsteuer mit dem Rückrechnungsfaktor 15,97 % im SAP-System (Steuerkennzeichen A5) herausgerechnet, was eine Mindereinnahme für die Stadt von 2,59 % bedeuten würde.

2. Konsequenzen

Um Nachteile für die Stadt zu vermeiden, müssen die in der SchüB festgelegten Bruttotarife angepasst werden. Aus steuerrechtlichen Gründen ist eine Anpassung der Tarife frühestens zum Stichtag der Steuererhöhung, dem 01. 01. 2007 angebracht. Ob eine rückwirkende Satzungsänderung möglich ist, wäre evtl. mit RA zu klären. Für die Zukunft empfiehlt sich es sich, in der SchüB Nettopreise zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer auszuweisen.

3. Weiteres Vorgehen

Wie bereits erwähnt entsteht die Steuer bei Ausführung der Leistung, d. h. eine Rechnung für eine Vermietungsleistung ist mit Fälligkeit zum Ende des Leistungszeitraumes (hier 31. 07. 2007) zu stellen.

Bei bereits abgeschlossenen Verträgen, sowie Neu-Verträgen, die auf den bisherigen Tarifen der SchüB basieren, ist eine nachträgliche Erhöhung aufgrund des geänderten Umsatzsteuersatzes nicht mehr möglich, da die SchüB von Festpreisen (Bruttobeträgen) ausgehen.

Ein praktikable Möglichkeit wäre, den Vermietungszeitraum in Teil-Abschnitte (bis 31.12.2006/ab 01.01.2007) aufzuteilen und zwei Rechnungen mit unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen zu erstellen. Eine (Teil-) Rechnung, die den erhöhten Steuersatz ab 01. 01. 2007 berücksichtigt, ist jedoch nur möglich, wenn in den SchüB erhöhte Tarife ausgewiesen sind.

4. Fazit

Um Mindereinnahmen zu vermeiden ist, eine Anpassung der SchüB-Tarife zum 01. 01. 2007 dringend erforderlich

III. St/L m. d. B. um Kenntnisnahme

II. Ref. IV – Herrn Konietzka m.d.B.um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung

Am 30. 08. 2006

Steueramt

i. A.



(25 27)

Abdruck an

SpS – Herrn Thielemann bzgl. einer Änderung der SpAnlGebS